

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Forschungszentrum Jülich GmbH

Anschrift: Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	18
B5. Kommunikation der Ergebnisse	20
B6. Änderungen der Risikodisposition	21
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	22
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	22
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	24
D. Beschwerdeverfahren	25
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	25
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	29
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	31
E. Überprüfung des Risikomanagements	32

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Der Vorstand des Forschungszentrums Jülich GmbH hat mit Wirkung zum 1.1.2023 eine Menschenrechtsbeauftragte gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LkSG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 LkSG zur Überwachung des Risikomanagements bestellt. Die Menschenrechtsbeauftragte ist gleichzeitig Compliance-Beauftragte am Forschungszentrum Jülich.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Menschenrechtsbeauftragte des Forschungszentrums Jülich, die gleichzeitig Compliance-Beauftragte ist, berichtet dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des Forschungszentrums Jülich regelmäßig über ihre Arbeit. Zudem wird dem Gesamtvorstand mindestens einmal jährlich schriftlich berichtet.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.fz-juelich.de/de/ueber-uns/mission/compliance>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung ist im Intranet des Forschungszentrums Jülich - auch als Newsletter - gegenüber den Beschäftigten kommuniziert worden. Überdies ist die Grundsatzklärung auch im Internet - Homepage des Forschungszentrums Jülich - veröffentlicht. Auf die Grundsatzklärung wird zudem auch im Verhaltenskodex für Lieferanten des Forschungszentrums Jülich verwiesen, der ebenfalls im Intranet sowie im Internet abrufbar ist.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im Berichtszeitraum 2024 wurde keine Aktualisierung der Grundsatzklärung vorgenommen, da keine Erkenntnisse über eine Veränderung der Risikosituation vorlagen.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie liegt bei den Leitungspersonen der jeweiligen Fachabteilungen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Bei der Integration der Strategie in die operative Arbeit der jeweiligen Fachabteilung stellte sich im Ausgangspunkt die Frage, welche der sich aus dem LkSG ergebenden Verbote bzw. Pflichten und sich hieraus ergebenden Risiken welchen internen Geschäftsbereichen bzw. Funktionsträgern zugeordnet werden können. Insoweit erfolgte unternehmensintern eine Zuordnung zu den Geschäftsbereichen bzw. Funktionsträgern Personal, Arbeitsschutz-/Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit, Einkauf- und Materialwirtschaft, Abfall und Entsorgung, Sicherheit und Strahlenschutz und Recht.

Im Geschäftsbereich Einkauf- und Materialwirtschaft ist die Strategie insbesondere im Verhaltenskodex für Lieferanten verankert. Dieser verweist zunächst auf unsere menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die wir in unserer Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie formuliert haben. Daran anknüpfend haben wir die Erwartung, dass sich unsere Lieferanten an die geltenden Gesetze und an international anerkannte Menschenrechts-, Umwelt-, Sozial- und geschäftliche Ethikstandards halten.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die LkSG-Arbeitsgruppe, welche die Umsetzung der LkSG-Anforderungen koordiniert, hat hierzu die Expertise der Vertreter der beteiligten Geschäftsbereiche genutzt, um die Implementierung der

LkSG-Anforderungen in den Geschäftsbereichen sicherzustellen. Darüber hinaus bringt die Compliance-Beauftragte ihre Erfahrung in der Behandlung von Hinweisen und Beschwerden ein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

01.01.2024-31.12.2024

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

1. Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Die Risikoanalyse des Forschungszentrums Jülich im eigenen Geschäftsbereich geht von der Frage aus, welche der sich aus dem LkSG ergebenden Verbote bzw. Pflichten und sich hieraus ergebender Risiken welchen internen Geschäftsbereichen bzw. Funktionsträgern zugeordnet werden können. Insofern erfolgte unternehmensintern eine Zuordnung zu den Geschäftsbereichen Personal, Arbeitsschutz-/Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit, Einkauf- und Materialwirtschaft, Abfall und Entsorgung, Sicherheit und Strahlenschutz sowie Recht. Bei der Risikoanalyse haben wir uns auf die gesetzlichen Vorgaben des LkSG aber auch auf Informationsangebote des BAFA gestützt. Darüber hinaus haben wir die bei den Geschäftsbereichen vorhandenen Informationen herangezogen.

Zurückgegriffen wurde für die Risikoanalyse auch auf das unternehmensintern implementierte Risikomanagement. Die Verbote bzw. Pflichten und sich hieraus ergebende Risiken wurden jeweils thematisch gebündelt von den Geschäftsbereichen bewertet und die Rückmeldungen wurden ausgewertet. In diesem Rahmen haben wir in den verschiedenen Geschäftsbereichen ermittelt, ob im eigenen Geschäftsbetrieb des Forschungszentrums Jülich die nach dem LkSG geschützten Menschenrechte und/oder umweltbezogene Rechtsgüter verletzt werden oder ob das Risiko der Verletzung dieser Rechte besteht. Die Geschäftsbereiche haben hierzu insbesondere auf die jeweils vorhandenen eigenen fachspezifischen und abteilungs-/geschäftsbereichsbezogenen internen Regelungen, Daten und Prozesse sowie auf die geltenden rechtlichen Regelwerke in ihrer Gesamtheit zurückgegriffen.

2. Risikoanalyse bei den unmittelbaren Zulieferern

Die Risikoanalyse des Forschungszentrums Jülich bezogen auf die unmittelbaren Zulieferer geht von der Frage aus, welche der sich aus dem LkSG ergebenden Verbote bzw. Pflichten diesen zugeordnet werden können. In 2023 haben wir hierfür die ESG-Risikomanagementsoftware IntegrityNext eingeführt, um ein kontinuierliches Lieferkettenmonitoring sicherzustellen.

In einem ersten Schritt, der sogenannten „Abstrakten Risikoanalyse“, werden Länder- und Industrierisiken für Menschenrechte und Umweltstandards bei den unmittelbaren Zulieferern bewertet. Die Bewertung des abstrakten Risikos erfolgt auf Basis von verschiedenen Themengebieten (Risiken), um eine detaillierte Risikoermittlung zu ermöglichen. Eine Vielzahl von quantitativen Indikatoren von renommierten Institutionen, wie der Weltbank oder der Vereinten Nationen, bilden die Basis für die Einschätzung des Länderrisikos. Eine zusätzliche Analyse der Industrierisiken komplementiert die Länderrisikoanalyse. Verschiedene qualitative Quellen und Datenbanken, wie der CSR Risiko Check oder Studien des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte, ermöglichen eine Bewertung der Industrierisiken in verschiedenen Themengebieten. Die Industrierisikoanalyse unterscheidet 88 verschiedene Industrien nach den NACE-Codes. Die Ergebnisse aus der Länderrisiko-Analyse werden mit den Ergebnissen der Industrierisiko-Analyse zu einer Bewertung kombiniert. Diese Kombination ermöglicht eine Bewertung des potenziellen Risikos pro Themengebiet und pro unmittelbarem Zulieferer in den Risikokategorien ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘ und ‚hohes Risiko‘. Sie bildet damit die Basis für eine umfassende Risikoanalyse.

Im zweiten Schritt, der sogenannten „Konkreten Risikoanalyse“, werden die identifizierten potenziellen Risiken bei unmittelbaren Zulieferern detaillierter betrachtet. Ein risikobasiertes Vorgehen erlaubt in diesem Schritt die Priorisierung von Zulieferern mit einem mittleren oder hohen identifizierten Risiko für Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltstandards aus der abstrakten Risikoanalyse. Fragebögen, die auf internationalen Standards beruhen, schaffen Transparenz, inwieweit ein unmittelbarer Zulieferer auf die identifizierten erhöhten Risiken reagiert hat. Basierend auf den Rückmeldungen des unmittelbaren Zulieferers wird die Fähigkeit des unmittelbaren Zulieferers bewertet, den Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards sicherzustellen. Diese Information und Bewertung ist maßgeblich, um Lücken in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards bei den unmittelbaren Zulieferern zu identifizieren und auf diese zu reagieren. Die Ergebnisse der Fragebögen kombinieren wir mit den Ergebnissen des abstrakten Risikos aus dem ersten Schritt und erhalten so eine Einschätzung des tatsächlichen Risikos in den Risikokategorien ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘, ‚hohes Risiko‘ für eine breite Basis von Zulieferern. Das ermittelte tatsächliche Risiko aus den ersten beiden Schritten dient als ein Indikator der Eintrittswahrscheinlichkeit für eine Menschenrechtsverletzung oder eine Verletzung eines Umweltstandards bei unseren unmittelbaren Zulieferern.

Zusätzlich wird in einem Monitoring für kritische Nachrichten eine breite Zuliefererbasis überwacht, um über Berichte in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards informiert zu sein und auf diese reagieren zu können.

Im dritten Schritt priorisieren wir unmittelbare Zulieferer sowie Risiken nach Themengebieten nach den Kriterien der Angemessenheit. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Risikofeld aus der abstrakten und konkreten Risikoanalyse ist hierfür ein wichtiger Datenpunkt. Außerdem

bewerten wir Risiken nach ihrem Schweregrad, um wesentliche Risikofelder zu identifizieren. Für die Priorisierung von unmittelbaren Zulieferern bestimmen wir neben der Eintrittswahrscheinlichkeit, wo möglich, die Einflussmöglichkeit auf den Zulieferer.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum 2024 sind keine Beschwerden zum LkSG - insbesondere über das am Forschungszentrum Jülich implementierte Hinweisgebersystem - eingegangen. Im Ergebnis konnten wir keine Sachverhalte feststellen, die die Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse gemäß § 5 Abs. 4 LkSG erfordert hätte.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

1. Eigener Geschäftsbereich:

Bei der Gewichtung der bestehenden Risiken haben wir uns insbesondere auf das unternehmensintern implementierte Risikomanagement gestützt. Zu jedem thematischen Verbots-/Pflichtenkomplex und sich hieraus ergebender Risiken nach dem LkSG erfolgte eine Gewichtung. Die Ergebnisse wurden analysiert und eine Priorisierung war nicht erforderlich, da Risiken im eigenen Geschäftsbereich des Forschungszentrums Jülich infolge insbesondere der bereits eingeführten internen Regelungen und verschiedenen Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse bereits weitgehend verringert sind. Die dann noch verbleibenden Risiken sind aus unserer Bewertung derart gering, dass auf Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse die Implementierung von weitergehenden und/oder zusätzlichen Maßnahmen bzw. Prozesse über die bestehenden hinaus aktuell nicht erforderlich sind.

2. Unmittelbare Zulieferer:

Bei der Gewichtung der Risiken betrachten wir insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der möglichen Verletzung sowie den Verursachungsbeitrag des Unternehmens und unser Einflussvermögen auf den unmittelbaren Zulieferer. Die Einschätzung der Schwere beruht auf einem internen Prozess, in den mehrere Personen involviert waren und systematisch Abwägungen über die Konsequenzen in verschiedenen Risikobereichen getroffen wurden. Für die Bewertung des Einflussvermögens bei einem unmittelbaren Zulieferer ist das Auftragsvolumen mit dem Zulieferer maßgeblich. Hier orientieren wir uns insbesondere an der BAFA-Handreichung zur Angemessenheit.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Innerhalb des Forschungszentrums Jülich existieren bereits verschiedene Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse mit Bezug auf die Verbotstatbestände und Pflichten nach dem LkSG und hieraus resultierender möglicher Risiken.

Interne Regelungen beinhalten entsprechende Verhaltensvorgaben. Darüber hinaus werden Schulungsmaßnahmen durchgeführt. Insgesamt wird insbesondere hierdurch nach unserer Bewertung bereits ein dem LkSG entsprechendes Schutzniveau erreicht. Die vorstehenden Verfahren und Regelungen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich der gesetzlichen Konformität sowie Weiterentwicklung insbesondere durch die jeweiligen Geschäftsbereiche in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Organisation und Planung.

Die Analyse der Risiken im eigenen Geschäftsbereich zeigt, dass verbleibende Risiken entsprechend unserer Bewertung derart gering sind, dass auf Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse, die Implementierung weitergehender und/oder zusätzlicher Maßnahmen bzw. Prozesse über die bestehenden hinaus nicht erforderlich waren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Innerhalb des Forschungszentrums Jülich existieren bereits verschiedene Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse mit Bezug auf die Verbotstatbestände und Pflichten nach dem LkSG und hieraus resultierender möglicher Risiken.

Interne Regelungen beinhalten entsprechende Verhaltensvorgaben. Darüber hinaus werden Schulungsmaßnahmen durchgeführt. Insgesamt wird insbesondere hierdurch nach unserer Bewertung bereits ein dem LkSG entsprechendes Schutzniveau erreicht. Die vorstehenden Verfahren und Regelungen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich der gesetzlichen Konformität sowie Weiterentwicklung insbesondere durch die jeweiligen Geschäftsbereiche in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Organisation und Planung.

Die Analyse der Risiken im eigenen Geschäftsbereich zeigt, dass verbleibende Risiken entsprechend unserer Bewertung derart gering sind, dass auf Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse, die Implementierung weitergehender und/oder zusätzlicher Maßnahmen bzw. Prozesse über die bestehenden hinaus nicht erforderlich waren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Das Forschungszentrum Jülich als öffentlicher Auftraggeber unterliegt den vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Bei Verstößen von Unternehmen erfolgt bzw. kann ein Ausschluss im Rahmen von Ausschreibungen auch bereits im Vorhinein erfolgen, so insbesondere nach §§ 123, 124 GWB. Auch können Vorgaben zur Auftragsdurchführung, insbesondere nach § 128 GWB, gemacht werden. Damit sind verschiedene Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse mit Bezug auf die Verbotstatbestände und Pflichten, wie sie das LkSG vorsieht, etabliert.

Das LkSG stellt für uns darüber hinaus den Ausgangspunkt einer steten Verbesserung von implementierten unternehmensinternen Maßnahmen und Verfahren zur Prävention und Erkennung von Risiken dar. Als Ergebnis der Betrachtung unserer Lieferanten unter dem Aspekt der Vorgaben des LkSG und entsprechender Bewertung nach dem LkSG, zeigte sich, dass wir die Einbeziehung des Verhaltenskodexes für Lieferanten in neuen Vertragsbeziehungen durch Aktualisierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen umgesetzt haben. Vor diesem Hintergrund waren aus unserer Sicht keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl ist wirksam, da menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen Beachtung finden, bevor eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird. Wir möchten so sicherstellen, dass neue Zulieferer gewisse Standards erfüllen, die für das Unternehmen maßgeblich sind. Außerdem kann ein Unternehmen so Zulieferer berücksichtigen, die menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen erfüllen und deshalb eine gute Performance in diesem Bereich aufweisen. Die Integration von Erwartungen in der Zuliefererauswahl ist insbesondere dann angemessen, wenn eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit und eine erhöhte Schwere eines Risikos zu erwarten und eine Zuliefererauswahl möglich ist.

Die vertragliche Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen ist wirksam, da sie den nötigen rechtlichen Rahmen bietet, um auf Nichterfüllung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen zu reagieren. Vertraglich festgelegte Erwartungen stellen außerdem sicher, dass der Zulieferer über die gestellten Erwartungen informiert ist und diesen zustimmt. Diese Maßnahme ist besonders dann angemessen, wenn ein erhöhtes Risiko bei einem Zulieferer besteht und die vertraglichen Regelungen auf die spezifische Situation des Zulieferers eingehen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es haben sich keine Änderungen bzgl. prioritärer Risiken ergeben, da der Lieferantenkreis im Wesentlichen gleich geblieben ist.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Beschwerden nach dem LkSG und damit auch Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können insbesondere jederzeit über unser Beschwerdeverfahren im Rahmen unseres Hinweisgebersystems - im Intranet und Internet - anonym abgegeben werden. Dieses steht rund um die Uhr in den Sprachen Deutsch und Englisch zur Verfügung und ist von jedem internetfähigen Gerät aus zugänglich. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, über eine telefonische Hotline Hinweise abzugeben. Allen Beschwerden und Hinweisen gehen wir konsequent nach, um mögliche Risiken oder Verletzungen der Verbotstatbestände des LkSG aufzudecken.

Zudem verfügt das Forschungszentrum Jülich über ein Compliance- und Risikomanagementsystem, um möglichen Verletzungen präventiv zu begegnen. Auch die zahlreichen Beauftragtenfunktionen am Forschungszentrum Jülich, insbesondere aus den Bereichen Arbeitsschutz, Abfall- und Umweltmanagement haben die Aufgabe, möglichen Verletzungen entgegenzuwirken.

Überdies hat das Forschungszentrum Jülich eine Beschwerdestelle eingerichtet, an die sich Beschäftigte wenden können, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes - AGG - genannten Grundes benachteiligt fühlen. Diese Beschwerdestelle stellt eine der Säulen dar, um Fälle der Ungleichbehandlung in Beschäftigung gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 7 LkSG zu prüfen und zu ahnden. Die Beschwerdestelle orientiert sich dabei an dem Leitfaden der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und verwendet die von ihr herausgegebene Vorlage zur Dokumentation einer Beschwerde nach § 13 AGG.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Beschwerden nach dem LkSG und damit auch Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können jederzeit insbesondere über unser Beschwerdeverfahren im Rahmen unseres Hinweisgebersystems - im Intranet und Internet - anonym abgegeben werden. Dieses steht rund um die Uhr in den Sprachen Deutsch und Englisch zur Verfügung und ist von jedem internetfähigen Gerät aus zugänglich. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, über eine telefonische Hotline Hinweise abzugeben. Allen Beschwerden und Hinweisen gehen wir konsequent nach, um mögliche Risiken oder Verletzungen der Verbotstatbestände des LkSG aufzudecken.

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen damit, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln des Forschungszentrums Jülich im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers des Forschungszentrums Jülich entstanden sind. Allen Beschwerden und Hinweisen gehen wir konsequent nach, um mögliche Risiken oder Verletzungen des LkSG aufzudecken.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Beschwerden nach dem LkSG können jederzeit insbesondere über unser Beschwerdeverfahren im Rahmen unseres digitalen Hinweisgebersystems - im Intranet und Internet - anonym abgegeben werden. Dieses steht auf der Homepage des Forschungszentrums Jülich rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche in den Sprachen Deutsch und Englisch zur Verfügung und ist von jedem internetfähigen Gerät aus zugänglich. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, über eine telefonische Hotline Hinweise abzugeben. Das Hinweisgebersystem ermöglicht eine durch spezielle Verschlüsselung gesicherte Kommunikation zwischen der hinweisgebenden Person und der Compliance-Beauftragten. Es ist daher unmöglich, zurückzuverfolgen, wer den Hinweis abgegeben hat.

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln des Forschungszentrums Jülich im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers des Forschungszentrums Jülich entstanden sind. Allen Beschwerden und Hinweisen gehen wir konsequent nach, um mögliche Risiken oder Verletzungen des LkSG aufzudecken.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Alle Informationen finden sich auf der Homepage des Forschungszentrums Jülich unter:

www.fz-juelich.de

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Alle Informationen finden sich auf der Homepage des Forschungszentrums Jülich unter:

www.fz-juelich.de

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.fz-juelich.de/de/ueber-uns/mission/compliance>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Die Beschwerden werden von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden der Beschwerdestelle des Forschungszentrums Jülich bearbeitet. Diese sind unparteiisch, unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Momentan wird diese Aufgabe von der Compliance- und Menschenrechtsbeauftragten sowie von deren Vertreterin aus der Rechtsabteilung des Forschungszentrums Jülich ausgeübt.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von Beschwerden ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Alle uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen werden streng vertraulich und unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen behandelt. Die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgebenden wird dabei lückenlos gewahrt. Ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung von hinweisgebenden Personen aufgrund einer Beschwerde wird gewährleistet.

Das Hinweisgebersystem ermöglicht eine durch spezielle Verschlüsselung gesicherte, anonyme Kommunikation zwischen der hinweisgebenden Person und der Compliance-Beauftragten. Es ist daher unmöglich, zurückzuerfolgen, wer den Hinweis abgegeben hat.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Im gesamten Beschwerdeverfahren hat der Schutz von Hinweisgebenden für das Forschungszentrum Jülich höchste Priorität. Das Forschungszentrum Jülich toleriert keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgebende. Vergeltungsmaßnahmen werden als Compliance-Verstöße geahndet, die im Wege des digitalen Hinweisgebersystems oder auf direktem Wege an die Compliance-Beauftragte gemeldet werden können.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die zuständigen Fachfunktionen überprüfen fortlaufend und wiederkehrend die implementierten Präventions- und Abhilfemaßnahmen auf ihre Wirksamkeit. Für die Überwachung der Umsetzung unserer Menschenrechts- und Umweltschutzprozesse nutzen wir insbesondere das interne Kontrollsystem. Erlangte Erkenntnisse werden bei der Weiterentwicklung der jeweiligen Verfahren berücksichtigt. Auch interne Untersuchungen zu etwaigen Vorfällen und Meldungen können diesbezüglich relevante Informationen liefern.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

In Bezug auf das Risikomanagement existieren in den Bereichen Prävention, Abhilfe und Beschwerdemanagement Prozesse und Maßnahmen, um die Interessen potenziell Betroffener zu berücksichtigen. Hierzu zählen die Beschwerdemöglichkeiten, insb. im Rahmen des elektronischen Hinweisgebersystems für Beschäftigte, aber auch für Dritte sowie die Anlaufstellen, die sich am Forschungszentrum Jülich um die sozialen Anliegen der Beschäftigten kümmern, wie beispielsweise die Sozialberatung, das Büro für Chancengleichheit, die Gleichstellungsbeauftragte oder auch die Schwerbehindertenvertretung. Überdies dienen auch die tarifvertraglichen Vereinbarungen und der regelmäßige Austausch mit den Arbeitnehmervertretungen, dem Gesamtbetriebsrat, auch in Form der Betriebsveranstaltungen sowie der Prozess der betrieblichen Mitbestimmung dazu, die Interessen potenziell Betroffener zu berücksichtigen.